

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der BundesrätInnen Schennach, Konecny, Lichtenecker und Schimböck

betreffend Rücknahme des Entwurfs der Dienstleistungsrichtlinie

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten über die österreichische EU-Präsidentschaft 2006 (III-291-BR/2005 d.B. sowie 7405/BR d.B.)

Begründung

Am 25. Februar 2004 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt vor. Im Jänner 2005 erstellte die luxemburgische Präsidentschaft eine überarbeitete Version, von Seiten der EU-Kommission wurde jedoch bis jetzt ein Rückzug und eine grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs abgelehnt. Im EU-Parlament kam es zu einer Reihe von Abänderungsanträgen, die jedoch zuletzt am 22. November 2005 im EU-Binnenmarktausschuss nicht weiter berücksichtigt wurden.

Ziel der Richtlinie ist es, für grenzüberschreitend tätige Dienstleistungsunternehmen in der EU Hindernisse zu beseitigen, sowohl bei der Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten als auch bei grenzüberschreitender Leistungserbringung ohne Niederlassung.

Die Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarkts für Dienstleistungen ist für die Grünen grundsätzlich ein richtiges Ziel. Der Kommissionsvorschlag zur Dienstleistungsrichtlinie ist in der vorliegenden Form für die Grünen aber nicht akzeptabel.

Das Herkunftslandprinzip - Kernstück des vorliegenden Entwurfs der Dienstleistungsrichtlinie - besagt, dass Dienstleister, die jenseits der Grenzen tätig sind, im wesentlichen nur noch den Standards und Gesetzen ihres Heimatlandes unterliegen und nicht wie bisher den Regeln des Staates, in dem sie ihre Leistungen erbringen. Konkret heißt das: HandwerkerInnen, ArchitektInnen oder ein Pflegedienst aus einem Land mit niedrigeren Standards können in Österreich ihre Dienstleistungen nach heimischen Vorschriften erbringen und müssen nicht länger die höheren österreichischen Sozial-, Lohn-, Verbraucher- und Umweltstandards einhalten. Auch die Kontrolle der Dienstleistungsunternehmen läge nicht mehr in der Verantwortung der Behörden des „Gastlandes“, sondern soll durch das Herkunftsland des Anbieters erfolgen.

Ein funktionierender Dienstleistungsmarkt bedarf der Transparenz und Rechtssicherheit für Anbieter und Nachfrager. Bei Einführung des Herkunftslandprinzips droht aber das Gegenteil: Nämlich Rechtsunsicherheit und Rechtszerklüftung. Denn nach dem Herkunftslandprinzip könnten an einem Ort Dienstleistungen auf der Rechtsgrundlage von 25 Mitgliedstaaten erbracht werden. Als Folge würden die Geschäftsbedingungen gerade für kleine Unternehmen

undurchschaubar. Auch für die KonsumentInnen würde die Dienstleistungsrichtlinie Rechtsunsicherheit bringen.

Noch prekärer wären die Auswirkungen des Herkunftslandprinzips auf Sozial-, Lohn-, Verbraucher- und Umweltstandards im Dienstleistungssektor: Unternehmen aus Ländern mit weniger strengen Umwelt- und Verbrauchergesetzen oder schwacher sozialer Sicherung hätten Wettbewerbsvorteile. Und daraus resultiert die Gefahr eines Verdrängungswettbewerbs, also eines „race to the bottom“ bei Sozial-, Lohn-, Verbraucher- und Umweltstandards. Von diesem wären insbesondere Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe betroffen. Außerdem könnten nach Steueroasen dann auch „Niederlassungsoasen“ entstehen, in die Servicebetriebe formell ihren Hauptsitz verlagern, um ihre Leistungen zu niedrigen Standards anbieten zu können.

Auch die Tatsache, dass die Kontrolle der Dienstleistungserbringer nicht bei dem Staat liegt, in dem ein Unternehmen seine Dienste erbringt, sondern beim jeweiligen Herkunftsland, öffnet Missbrauch potentiell Tür und Tor. Denn es ist fraglich, ob eine ausreichende Kontrolle von Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, durch die Behörden ihres Heimatlandes in der Praxis überhaupt erfolgen kann.

Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Dienstleistungsrichtlinie die Rolle der Dienstleistungen im öffentlichen Interesse, der sogenannten „Daseinsvorsorge“, in Europa weiter ausgehöhlt wird: Der Kommissionsentwurf unterscheidet nicht klar zwischen wirtschaftlichen Dienstleistungen und Leistungen der Daseinsvorsorge. Die Dienste der Daseinsvorsorge müssen, anders als zuletzt vom Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments vorgesehen, vollständig aus der Dienstleistungsrichtlinie herausgenommen werden. Das ist gerade deswegen von entscheidender Bedeutung, weil es eine Rahmenrichtlinie zur Daseinsvorsorge bisher noch nicht gibt.

Auch in anderen sensiblen Bereichen sind die Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie problematisch. Bei Pflegediensten etwa muss bezweifelt werden, ob hohe Standards erhalten bleiben, wenn nur die Regeln des Herkunftslandes gelten. Daher sollten solche sensiblen Felder wie Gesundheits- und andere soziale Dienste, audiovisuelle oder kulturelle Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie von vornherein ausgeklammert werden und, wo bereits geschehen, auch bleiben.

Die unterfertigten BundesrätInnen halten den vorliegenden Entwurf daher für äußerst problematisch und fordern die Kommission auf ihn zurückzuziehen. Stattdessen schlagen sie einen alternativen Ansatz für ein begrenztes Spektrum kommerzieller Dienstleistungen vor, der auf dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung auf hohem Niveau basiert.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgenden

ENTSCHLISSUNGSANTRAG:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden aufgefordert, bei den Verhandlungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, insbesondere auch während der österreichischen EU-Präsidentschaft

- den vorliegenden Vorschlag der Kommission betreffend eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt abzulehnen und sich für die Vorlage eines neuen Entwurfs von Seiten der Europäischen Kommission einzusetzen.
- dafür einzutreten, dass, solange keine Harmonisierung stattgefunden hat, die Regelungen des Ziellands gelten müssen und nicht die des Herkunftslandes und dass außerdem das Zielland für die Kontrolle der Dienstleistungserbringer zuständig sein muss.
- ein „race to the bottom“ zu den niedrigsten Anforderungen für Dienstleistungserbringer zu verhindern indem sie für hohe Sozial-, Lohn-, Qualitäts- und Umweltstandards eintreten – die mittels eines Koordinationsprozesses u.a. über Genehmigungsregeln, Anforderungen an Dienstleistungserbringer, die eine Niederlassung gründen wollen für einzelne Sektoren auf hohem Niveau harmonisiert werden.
- sich für die Erstellung eines Vorschlags einer Positivliste mit ausschließlich kommerziellen Dienstleistungen einzusetzen, damit genau definiert ist, auf welche Bereiche die Dienstleistungsrichtlinie anzuwenden ist. Diese Positivliste darf die Leistungen der Daseinsvorsorge, sowie weitere sensible Bereiche wie etwa Gesundheitsdienstleistungen und sonstige soziale Dienste, Bildung, Kultur und audiovisuelle Dienste nicht enthalten.
- sich für die Erstellung einer EU-weiten Studie einzusetzen, in der die sozialen, rechtlichen, volkswirtschaftlichen, ökologischen, wettbewerbsmäßigen und regionalen Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die einzelnen Sektoren in den einzelnen EU-Länder von unabhängigen Forschungsinstituten untersucht werden.

